



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1. Med. Universitätsklinik  
Lilienthal  
Ha  
Leninallee  
89

1973

Berlin, den 27. Februar 1973

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
14.2.73	Bekanntmachung .....	89
19.1.73	Anordnung über das Statut der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik .....	89
24.1.73	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen .....	93

## Bekanntmachung

vom 14. Februar 1973

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

Beschluß vom 12. Mai 1966 über das Statut der Deutschen Bauakademie zu Berlin (GBl. II Nr. 67 S. 421),

Beschluß vom 11. März 1969 zur Änderung des Statuts der Deutschen Bauakademie zu Berlin (GBl. II Nr. 26 S. 169).

Berlin, den 14. Februar 1973

**Der Leiter  
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t  
Staatssekretär

## Anordnung

über das Statut der Bauakademie  
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. Januar 1973

I.

### Stellung und Aufgaben

#### § 1

##### Stellung

(1) Die Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Bauakademie genannt) ist die zentrale Forschungseinrichtung des Bauwesens der Deutschen Demokratischen Republik. Sie untersteht dem Ministerium für Bauwesen. Die Bauakademie erfüllt ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

(2) Die Bauakademie wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung und der kollektiven Beratung geleitet. In seiner Tätigkeit ist der Präsident dem Minister für Bauwesen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Aufgaben der Bauakademie werden in ihren Instituten und weiteren Einrichtungen gelöst.

(4) Der Bauakademie gehören Mitglieder an, die für die Entwicklung der Bauwissenschaft und Baupraxis hervorragende Leistungen vollbringen und aktiv im Plenum der Bauakademie und ihren Sektionen mitarbeiten.

### Aufgaben

#### § 2

(1) Als sozialistische Forschungsakademie hat die Bauakademie den gesellschaftlichen Auftrag, einen wesentlichen Beitrag für die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen

Fortschritts zu leisten und an der Entwicklung und Verwirklichung einer einheitlichen wissenschaftlich-technischen Politik im Bauwesen mitzuwirken.

(2) Die Bauakademie erarbeitet auf der Grundlage des zentralen Planes Wissenschaft und Technik des Bauwesens den wissenschaftlichen Vorlauf auf entscheidenden Gebieten der weiteren Industrialisierung und des leichten ökonomischen Bauens sowie für den sozialistischen Städtebau und die Architektur und löst Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung von Erzeugnissen und Verfahren.

#### (3) Die Bauakademie

— erarbeitet Analysen und Prognosen und auf dieser Grundlage sowie ausgehend von neuen wissenschaftlich-technischen

■ sehen Erkenntnissen Entscheidungsgrundlagen zur Entwicklungsrichtung des Bauwesens und der daraus abzuleitenden Maßnahmen für die langfristige Planung;

— ist für die Leitung, Planung und Koordinierung der Grundlagen- und angewandten Forschung auf ausgewählten Gebieten im Bauwesen verantwortlich;

— hat entscheidende Forschungsvorhaben verantwortlich vorzubereiten, zu leiten und durchzuführen sowie an den von WB, Kombinat und Betrieben geleiteten Forschungsvorhaben mitzuwirken.

(4) Die Bauakademie entwickelt eine enge sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit Neuerern und Rationalisatoren der Produktion, mit Bauschaffenden und Wissenschaftlern der WB, Kombinate und Betriebe, der staatlichen Organe, der Hochschulen, Universitäten und anderer Akademien und gestaltet und fördert das wissenschaftliche Leben im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Die Bauakademie arbeitet eng mit gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Kammer der Technik und dem Bund der Architekten der DDR, zusammen.

(6) Die Bauakademie fördert und vertieft die internationale Gemeinschaftsarbeit mit Einrichtungen der UdSSR und der anderen sozialistischen Staaten und organisiert zielstrebig die Erfüllung der sich aus der zunehmenden sozialistischen Integration für sie ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen. Sie arbeitet in internationalen Fachverbänden und Organisationen mit.

(7) Die Bauakademie sichert durch die dem Sozialismus eigenen Formen des Zusammenschlusses der Wissenschaft mit der Produktion eine hohe Effektivität und Praxiswirksamkeit ihrer Forschung und Entwicklung. Sie trägt mit ihren Arbeitsergebnissen und deren schnellen Überleitung in die Praxis zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität des Bauwesens, insbesondere zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, Erhöhung der Materialökonomie, Senkung der Kosten, Verkürzung der Bauzeiten sowie zur Verbesserung der Qualität im Bauwesen bei.

LBLUifemtEirtlisit

P: t, 1 ?